

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates Aicha vorm Wald

Sitzungstag: 10.09.2009

Sitzungsort: Aicha vorm Wald

Anwesend:

Abwesend:

Abwesenheitsgrund:

1. Bürgermeister und Vorsitzender:

Schuster Theodor

Gemeinderäte:

Blöchl Martha
Bürgermeister Siegfried
Dichtl Johann
Günthner Manfred
Hatzesberger Georg
Kerndl Josef
Kölbl Georg
Preis Michael
Ragaller Elfriede
Stauder Martin
Sternner Josef
Zettl Johanna

Bürgermeister Rudolf
Resch Martin

entschuldigt
entschuldigt

ab 19.15 Uhr anwesend

Schriftführer:

Ragaller Josef

Außerdem waren anwesend:

14 Zuhörer
Herr Willmeringer, Vertreter der PNP

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderats fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, daß die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat ist daher beschlußfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Gemeinderats wurde den Mitgliedern zugestellt. Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

TAGESORDNUNG

zur Gemeinderatssitzung am 10.09.2009

Öffentlicher Teil

- 01) Antrag der Ingenieurgesellschaft für Bauwesen Hubert Lerch, Geiselbergfeld 7, 94081 Fürstenzell, für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächen-Anlage im Bereich Ecking
- 02) Antrag der Firma EEPro GmbH, Marktplatz 41, 94436 Simbach bei Landau, für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächen-Anlage im Bereich Wollmering
- 03) Antrag der Firma EEPro GmbH, Marktplatz 41, 94436 Simbach bei Landau, für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächen-Anlage im Bereich Niederham
- 04) Antrag des Herrn Johannes Kriegl, Zwischenberg 2, 94161 Ruderting, für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächen-Anlage im Bereich Weidenhof
- 05) Antrag des Herrn Erich Brust, Bischof-Wolfer-Str. 7 a, 94032 Passau, für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächen-Anlage im Bereich Nußbaumühle
- 06) Bauantrag von Frau Carina Hartl, Stolzing 7, 94529 Aicha vorm Wald, für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Stolzing
- 07) Bauantrag der Ehegatten Frieda und Franz Gsottberger, Fickenhof 2, 94529 Aicha vorm Wald, für den Neubau eines Carports mit Geräteraum in Fickenhof
- 08) Antrag der Ehegatten Regina und Max Öller, Renholding 11, 94529 Aicha vorm Wald, für die Verlängerung der bestehenden Baugenehmigung für die Erweiterung des bestehenden Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus
- 09) Antrag des Herrn Johann Grubmüller, Wiesing 2 b, 94529 Aicha vorm Wald, auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „SO Einkaufspark Wiesing“ zwecks Errichtung einer Parkplatzüberdachung

Öffentlicher Teil

- 71) Der 1. Bürgermeister stellte eingangs der Sitzung den Antrag zur Geschäftsordnung, dass zu den Anträgen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ein Grundsatzbeschluss gefasst werden soll.

Die Entscheidung, ob ein Bebauungsplan für einen Solarpark aufgestellt wird, liegt bei der Kommune, also bei der Gemeinde Aicha vorm Wald, da diese gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch die sog. Planungshoheit innehat. Die Planungsbehörde hat allerdings die Stellungnahmen von einer Reihe von Fachstellen bzw. Behörden einzuholen und anschließend auch zu würdigen. Das gewichtigste Wort hat dabei das Landratsamt Passau mit den Fachstellen „Abteilung Städtebau“ und „Untere Naturschutzbehörde“. Das Landratsamt wiederum hält sich an die Vorgaben des Bayerischen Innenministeriums.

Diese lauten:

- Das vorgesehene Grundstück darf kein bauplanungsrechtlicher Außenbereich sein.
- Es muss eine Anbindung an eine Siedlungseinheit mit Ortskern, also eine geschlossene Ortschaft, gegeben sein, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde mit brauner Farbe dargestellt ist.
- Es muss eine evtl. vorhandene Vorbelastung z.B. Hochspannungsleitung oder vorherige gewerbliche Nutzung usw. bei dem geplanten Grundstück vorhanden sein.
- Es darf in der Gemeinde keinen siedlungsstrukturell günstigeren Standort geben.
- Das geplante Grundstück sollte sich in keiner exponierten, gut einsehbaren Lage (vor allem mit Fernwirkung) befinden.
- Das geplante Grundstück darf kein schützenswertes Naturgebiet sein.
- Das geplante Grundstück muss die letzten drei Jahre als Ackerland bewirtschaftet worden sein.
- Das proportionale Verhältnis zwischen Siedlungseinheit, also Ortschaft und der geplanten Fläche Photovoltaikanlage muss zueinander abgestimmt sein.

Das Problem besteht also vor allem, dass sowohl ein Ausbau erneuerbarer Energien gefordert wird, als auch eine „Zersiedlung der Landschaft“ verhindert werden soll.

Daraus folgt, dass Solarparks in der Regel „an Siedlungseinheiten“ angebunden werden müssen, was grundsätzlich den Unmut der angrenzenden Eigentümer der Wohnhäuser hervorruft und großer Widerstand bzw. Unverständnis zu erwarten ist.

Ferner wäre bei der nicht abzuschätzenden Menge von noch folgenden Anträgen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder sonstiger öffentlicher Belange die Folge; eine Verunstaltung von Feld und Natur, unserer schönen Landschaft fände demnach statt.

Für Solarparks bekommen die Standortgemeinden keine Gewerbesteuer, wenn der Betreiber seinen Sitz nicht vor Ort hat (lt. derzeitiger Rechtslage). Bei der Zustimmung für einen Antrag auf Errichtung einer Photovoltaikanlage wären sog. Bezugsfälle für den Gemeinderat unausbleiblich.

Nach Kenntnisnahme dieses Sachverhaltes beschließt der Gemeinderat, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Aicha vorm Wald nicht errichtet werden.

Die Tagesordnungspunkte Nr. 1 – 5 sind aufgrund dieser Beschlussfassung gegenstandslos geworden.

12 : 1

- - -

- 72) Den Bauantrag von Frau Carina Hartl und Herrn Alexander Sammer, Stolzing 7, 94529 Aicha vorm Wald, für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1077 Gemarkung Aicha vorm Wald, hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen und seine Zustimmung erteilt.

Das Bauvorhaben ist an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Aicha vorm Wald sowie an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Fürstenstein anzuschließen.

13 : 0

- - -

- 73) Den Bauantrag der Ehegatten Frieda und Franz Gsottberger, Fickenhof 2, 94529 Aicha vorm Wald, für den Neubau eines Carports mit Geräteraum auf dem Grundstück Fl.Nr. 263 Gemarkung Aicha vorm Wald, hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen und seine Zustimmung erteilt. Sofern die Notwendigkeit besteht, kann das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Aicha vorm Wald angeschlossen werden.

13 : 0

- - -

- 74) Den Antrag der Ehegatten Regina und Max Öller, Renholding 11, 94529 Aicha vorm Wald, vom 17.08.2009 auf Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Baugenehmigung nach Art. 77 Abs. 2 Bayerische Bauordnung um weitere zwei Jahre, für die Erweiterung des bestehenden Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 1323 Gemarkung Aicha vorm Wald, hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen und seine Zustimmung erteilt.

Im Übrigen gelten die Auflagen, welche sich aus dem Baugenehmigungsbescheid vom 22.09.1999 ergeben.

13 : 0

- - -

- 75) Herr Johann Grubmüller, Wiesing 2 b, 94529 Aicha vorm Wald, beantragt mit Schreiben vom 14.08.2009 eine Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einkaufspark Wiesing“ durch Deckblatt Nr. 1.
Gemäß diesem Antrag soll der Eingangsbereich zum Supermarkt und ein Teil des Kundenparkplatzes vollständig überdacht werden; die bestehenden Baulinien werden hierdurch jedoch überschritten. Der Gemeinderat genehmigt diesen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes. Zugleich wird beschlossen, dass dem Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einkaufspark Wiesing“ gemäß § 13 Baugesetzbuch stattgegeben wird.
Die Verwaltung wird beauftragt, das entsprechende Änderungsverfahren durchzuführen.
Sämtliche aus diesem Änderungsverfahren entstehenden Kosten hat der Antragsteller, Herr Johann Grubmüller, zu tragen.

13 : 0

- - -

gez. Schuster, 1. Bürgermeister